

REGELUNG NOTFONDS

der Hochschule von Arnhem und Nijmegen

Gegenstand	Regelung Notfonds
Vorstandsbeschluss-Nr.	2020/1694
Zustimmung MR:	10.07.2020
Feststellungsdatum	10.07.2020

Artikel 1 Anwendungsbereich

1. Bei einer finanziellen Notsituation, die sich auf die unmittelbare Fortsetzung des Studiums bezieht und mit den Aktivitäten für das Studium zusammenhängt, kann ein Student den Notfonds der HAN in Anspruch nehmen, wenn die finanzielle Notsituation:
 - a. akut ist;
 - b. unvermeidlich ist;
 - c. nicht über normale Kanäle lösbar ist, unter denen auf jeden Fall die Studienfinanzierung innerhalb des niederländischen Gesetzes über Studienfinanzierung 2000 (WSF 2000), Unterstützungsfonds innerhalb der Akademien und (Krankenkassen-)Versicherungen zu verstehen ist/sind;
 - d. gelegenheitsbedingt ist, d.h. nicht strukturell ist oder einen wiederkehrend auftretenden Charakter hat; und
 - e. effektiv durch eine einmalige finanzielle Unterstützung lösbar ist;
2. Die finanzielle Unterstützung beträgt maximal 1.000 Euro in der Form eines zinslosen Darlehens oder 1.000 Euro in der Form eine Schenkung.
3. Als Ergänzung zu Absatz 1 Buchstabe d gilt, dass die Notsituation die Folge einer nicht gelegenheitsbedingten funktionellen Störung oder Erkrankung sein kann. Die finanzielle Notsituation selbst muss jedoch gelegenheitsbedingt sein.

Artikel 2 Verfahren für den Antrag auf Unterstützung

1. Der Antragsteller nimmt Kontakt mit dem Studentendekan auf und bespricht mit ihm die finanzielle Notsituation.
2. Der Antragsteller reicht beim Studentendekan ein vollständig ausgefülltes Antragsformular ein. Das Formular ist auf der Site www.HAN.nl/insite/studiesucces digital verfügbar.
3. Der Antragsteller fügt dem Antragsformular Beweisstücke über die Höhe des beantragten finanziellen Beistands bei.
4. Ist die Notsituation die Folge einer funktionellen Störung/chronischen Erkrankung, wird eine ärztliche Erklärung beigefügt, aus der die Art der funktionellen Störung/chronischen Erkrankung hervorgeht und in der plausibel gemacht wird, dass der beantragte finanzielle Beistand effektiv bei der Lösung der Notsituation ist.
5. Nach Rücksprache mit dem Studienlaufbahnbegleiter des Studenten prüft der Studentendekan, ob die in Artikel 1, Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt werden, und überprüft die Daten bei der Beantragung.
6. So schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Einreichen des Antrags durch den Studenten, erteilt der Studentendekan eine Empfehlung über die Zuerkennung, Höhe und Form der Unterstützung an den Entscheidungsträger, die Abteilung für rechtliche Angelegenheiten.
7. So schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Einreichen der Empfehlung durch den Studentendekan fasst die Abteilung für rechtliche Angelegenheiten einen begründeten Beschluss über die Zuerkennung, Form und Höhe der Unterstützung. Der Beschluss wird dem Studenten, dem betroffenen Studentendekan und, bei einer Zuerkennung, den Finanzdiensten schriftlich mitgeteilt.

8. Die Abteilung für rechtliche Angelegenheiten ist für die erforderliche verwaltungstechnische Verarbeitung der Anträge und die Zuerkennung verantwortlich. Die Abteilung für rechtliche Angelegenheiten führt ein Dossier der Anträge. Der Inhalt der gefassten Beschlüsse wird nicht öffentlich gemacht.
9. Die Zahlung erfolgt über die Finanzdienste.

Artikel 3 Schenkung

1. In allen Fällen wird zu Beginn von einer Unterstützung in Form einer Schenkung ausgegangen. Diese wird erteilt, wenn die finanzielle Not durch eine unverhältnismäßige Verteilung von Einkommen und Ausgaben während eines bestimmten Zeitraums entstanden ist.
2. Auf dem Antragsformular muss der Antragsteller unter „eventuelle weitere Anmerkungen“ angeben, wie die Notsituation in Zukunft gelöst wird.
3. Der Antragsteller muss Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss seines Studiums haben.
4. Ein Student kann einen Höchstbetrag von bis zu 1000 Euro in Form einer Schenkung erhalten. Gibt der Student während der Zeit, in der er bei der HAN immatrikuliert ist, mehrere Anträge ab, kann der Gesamtbetrag der gewährten Schenkungen nie höher als 1000 Euro sein.

Artikel 4 Zinsloses Darlehen

1. Abweichend von Artikel 3 wird die Unterstützung in der Form eines zinslosen Darlehens gewährt, wenn die Situation auf normalen Wegen zu lösen ist (unter denen auf jeden Fall die Studienfinanzierung innerhalb des Gesetzes über Studienfinanzierung 2000, Unterstützungsfonds innerhalb der Akademien und (Krankenkassen-)Versicherungen zu verstehen sind), aber die Auszahlung oder Entscheidung noch einige Zeit auf sich warten lässt.
2. Ein Student kann einen Höchstbetrag von bis zu 1000 Euro in Form eines zinslosen Darlehens erhalten. Gibt der Student während der Zeit, in der er bei der HAN immatrikuliert ist, mehrere Anträge ab, kann der Gesamtbetrag der gewährten zinslosen Darlehen nie höher als 1000 Euro sein.
3. Die Rückzahlungsregelung wird dem Studenten in einem Brief mitgeteilt.
4. Die Rückzahlung muss möglichst innerhalb eines Jahres realisiert werden, oder eher bei erfolgreichem Abschluss oder Beendigung des Studiums.
5. Gerät der Student mit der Rückzahlung in Verzug, erhält er eine Zahlungserinnerung von den Finanzdiensten.

Artikel 5 Unvorhergesehene Fälle

In Fällen, für die dieser Absatz nichts vorsieht oder in denen sich der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung als unzureichend herausstellt, wird der Antrag dem Vorstand der HAN vorgelegt. Der Vorstand fasst auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen einen Beschluss über die Zuerkennung, Form und Höhe.